

2. des Handels mit Schlachtvieh (s. § 2 des Statuts über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau), sowie mit Zuchttieren.

Auf dem nach der Bierbrücke zu gelegenen freien Plage in der Markthalle, einschließlich des nicht umwandeten Platzes an der am Ebennußfluß gelegenen Seite der Halle, ist nur der Großhandel zugelassen.

Weiter ist auf dem Wagenplatz nur der Großhandel und nur in der Weise statthaft, daß die Waaren von den Zufuhrwagen ab verkauft werden.

Die Verbote des Kleinhandels auf dem vorbezeichneten freien Plage in der Markthalle, sowie auf dem Wagenplatze gelten jedoch nicht für den Verkauf an Wiederverkäufer (Händler). Auch kann die Markthallenverwaltung Ausnahmen von diesen Verböten zur Abwendung von Verlusten wegen drohenden Verderbs von Waaren gestatten.

Die Grenze zwischen Groß- und Kleinhandel wird vom Stadtrathe bestimmt und durch Anschlag auf den Plätzen für den Großhandel bekannt gemacht.

## § 2. Oeffnung und Schließung der Markthalle und der zugehörigen Plätze.

\*) I. Die Markthalle und der Vorplatz sind täglich, mit Ausnahme der Sonn-, Fest- und Bußtage, für den Marktverkehr geöffnet

- a. in der Zeit vom 16. April bis 15. Oktober (Sommerhalbjahr), von früh 5 bis Abends 7 Uhr, Freitags und Sonnabends jedoch bis 8 Uhr,
- b. in der Zeit vom 16. October bis 15. April (Winterhalbjahr), von früh 6 bis Abends 6 Uhr, Sonnabends jedoch bis 7 Uhr.

II. Nach Schluß der Marktzeit, der durch Läuten der Hallenglocke bekannt gegeben wird, dürfen die Inhaber von Verkaufsständen und Kellerräumen, sowie deren Gehilfen sich noch eine halbe Stunde in der Markthalle und auf dem Vorplatz aufhalten. Alle anderen Besucher müssen sich bei Schluß des Marktes sofort aus der Halle und von dem Vorplatz entfernen.

III. Der Wagenplatz wird für das Zufahren von mit Marktwaaren beladenen Wagen und für das Abfahren von Wagen geöffnet, mit den unter I. enthaltenen Ausnahmen, von früh 4 bis Abends 10 Uhr.

IV. Der Großhandel auf dem Wagenplatze ist gestattet

- a. Dienstags und Freitags im Sommerhalbjahr bis Abends 8 Uhr, im Winterhalbjahr bis Abends 7 Uhr,
- b. an anderen Tagen in den oben unter I. a. u. b. festgesetzten Zeiten.

## § 3. Haftpflicht. — Verfügung über liegen gebliebene Gegenstände.

Die Stadtgemeinde haftet in keinem Falle für Verluste oder Beschädigungen der eingebrachten Waaren und anderen Gegenstände.

\*) Diese Bestimmungen sind durch Nachtrag vom 8. Mai 1893 an Stelle der früheren Bestimmungen getreten.

Die Verwaltung der Halle ist befugt, vorschriftswidrig liegen gebliebene Waaren und andere Gegenstände entweder auf Kosten des Eigentümers aufzubewahren oder für Rechnung des letzteren zu verkaufen oder darüber sonst nach freiem Ermessen zu verfügen.

Die aufbewahrten und die nach der Auffindung verkauften Waaren und anderen Gegenstände werden durch einen in der Halle in der Nähe der Kasse anzubringenden Anschlag unter Angabe des Tages der Auffindung bekannt gemacht. Dieselben und im Falle des Verkaufs der Erlös daraus fallen in das Eigenthum der Stadtgemeinde, wenn der Eigentümer sein Recht daran nicht innerhalb 4 Wochen nach der Bekanntmachung geltend macht.

## § 4. Platz-, Wasser- und Gas-Zins. — Wägegebühren.

1. Für die Stände, Räume und Plätze ist der im beigefügten Tarife festgesetzte Platzzins an die Kasse der Halle gegen Quittung zu bezahlen.

2. Die nichtnummerirten Verkaufsstände und Plätze werden auf einen Tag, die nummerirten Verkaufsstände und die Kellerräume auf einen Tag oder einen Kalendermonat vergeben.

Die Stände auf dem Vorplatz werden jedoch nur vergeben, wenn die Stände in der Halle nicht hinreichen.

3. Der Monatszins ist vor Benutzung der Stände und Räume zu bezahlen. Der Tageszins wird, soweit er nicht vor der Benutzung bezahlt ist, von Beamten der Halle bei den Inhabern der Stände, Plätze und Räume eingehoben.

4. Inhaber von Verkaufsständen für lebende Fische haben das verbrauchte Wasser mit 20 Pfennig für den Kubikmeter zu bezahlen.

5. Für Gas zur besonderen Beleuchtung einzelner Stände und Räume haben deren Inhaber den allgemein für Gas aus der städtischen Gasanstalt festgesetzten Preis zu zahlen.

6. Für Benutzung der Waagen sind die im beigefügten Tarife festgesetzten Wägegebühren zu entrichten. Ueber jede Wägung ist von der Hallenverwaltung ein Wägeschein auszustellen.

7. Jeder Feilhaltende hat die Quittung über den Platzzins während der Dauer des Feilhaltens bei sich zu führen und den kontrolirenden Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 5. Anweisung der Plätze. — Weitervergebung bezahlter Plätze.

Die Stände, Plätze und Räume werden von Beamten der Halle angewiesen.

Durch Bezahlung des Platzzinses erlangt Niemand das Recht, den bezahlten Stand, Platz oder Raum an Andere weiterzugeben.

Verkaufsstände und Plätze, welche bis früh 9 Uhr für ihren Zweck von den Berechtigten nicht in Benutzung genommen oder vor dem Schluß des Marktes (§ 2, I. und IV.) wieder verlassen worden sind, können von der Markthallenverwaltung für den betreffenden Tag anderweit vergeben werden. Die